

Satzung über die öffentliche Nutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof in der Gemeinde Lichtenberg

vom 16.02.2001

Aufgrund von § 4 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321) sowie §§ 4, 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg in seiner Sitzung am 15. Februar 2001, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 27. April 2006, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Einrichtungen auf dem Friedhof in der Gemeinde Lichtenberg.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lichtenberg betreibt die Leichen- und Feierhalle auf dem Friedhof in Lichtenberg als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann laut § 14 (1) SächsGemO bei öffentlichen Bedürfnis durch eine Satzung für ihre Gebäude den Anschluss an dienende Einrichtungen für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen vorschreiben.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Feierhalle und Leichenhalle der Gemeinde Lichtenberg dienen der Leichenaufbewahrung, sowie der angemessenen Verabschiedung aller Personen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind nur zu den entsprechenden Trauerfeiern geöffnet in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung des Friedhofes in Lichtenberg.

§ 5 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Lichtenberg bzw. in Absprache derer mit der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den aufgebahrten Verstorbenen während der vereinbarten Zeiten sehen.

§ 6 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Feierhalle statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leihe bestehen.
- (3) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Es ist ausschließlich die in der Feierhalle vorhandene Musikwiedergabetechnik zu benutzen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Lichtenberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Lichtenberg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Lichtenberg verwalteten Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Nutzung der Leichen- und Feierhalle beträgt die Gebühr

bei einer Trauerfeier	kurze Verabschiedung	75,00 €
	lange Verabschiedung	90,00 €
zusätzl. Heizkosten		20,00 €
- (3) Die Begriffe kurze und lange Verabschiedung sind nicht im Sinne einer zeitlichen Dauer einer Verabschiedung anwendbar. Mit diesen Begriffen wird die unterschiedliche Nutzung der Feierhalle zur Verabschiedung berücksichtigt.

kurze Verabschiedung	Verabschiedung in der Feierhalle und Trauergottesdienst in der Kirche
lange Verabschiedung	Verabschiedung und Trauerfeier in der Feierhalle
- (4) Eine zeitlich nach einer Trauerfeier liegende kurze Nutzung der Feierhalle für eine Urnenbeisetzung ist in den jeweils zutreffenden Gebühren nach Abs. 2 bereits enthalten.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühr) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Leichen- und Feierhalle.

- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. eine Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - 2. in den Einrichtungen und dem damit verbundenen Friedhof Ruhe und Ordnung stört,
 - 3. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen der Friedhofsverwaltung entsprechen.
- (1) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (O-wiG) ist die Gemeinde Lichtenberg.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisher gefassten Beschlüsse des Gemeinderates über die für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof (Feierhalle) in der Gemeinde Lichtenberg außer Kraft.
- (3) Die Gebührenbeträge werden bis zum 31.12.2001 in DM ausgewiesen, ab 01.01.2002 gelten die Euro-Vorschriften.
- (1) Nach § 4 (4) SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 - 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 - 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 - 4. vor Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(5) Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Lichtenberg, den 27.04.2006

Mögel
Bürgermeister

- Siegel -